

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 15

Ansbach, 22.04.2026

Haushaltssatzung des Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland, Landkreis Ansbach, Haushaltsjahr 2026	Seite 2
Bekanntmachung Bebauungsplan Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt mit integriertem Grünordnungsplan	Seite 4
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wassertrüdingen für das Haushaltsjahr 2026	Seite 6
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wassertrüdingen für das Haushaltsjahr 2026	Seite 8
Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Breitenbücher GdB, R, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs von ca. 20 ha auf insgesamt 64 ha	Seite 10

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

- I. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 25.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß Art. 24, 26, 40 ff. KommZG, Art. 63 ff. GO und § 2 BayKommV wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland, Landkreis
Ansbach,

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 40 ff. KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 der Zweckverbandssatzung vom 03.05.2004 erlässt der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **287.700,00 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **353.500,00 €**.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **0,00 €** festgesetzt.

Anmerkung: Kreditaufnahme im Haushaltsplan: 110.000,00 € eingeplant.
Im Haushaltsjahr 2024 und 2025 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 653.250,00 € und 29.000,00 € genehmigt und 464.250,00 € beansprucht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage:

keine

B.) Investitionsumlage:

Ungedeckter Finanzbedarf: **135.000,00 €**

Umlageschlüssel nach § 14 der Satzung des Zweckverbandes Industrie-Gewerbepark Rothenburg und Umland vom 03.05.2004

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Rothenburg o.d.T., 14.04.2026

gez.

Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- II. Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtbehörde hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 02.04.2026 keine Einwendungen erhoben.
- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber, Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 2), zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Bekanntmachungsverordnung - BayKommV).

Rothenburg o.d.T., 15.04.2026

gez.

Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Zweckverbandsversammlung hat mit Beschluss vom 25.03.2026 den Bebauungsplan „**Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt**“ mit integriertem **Grünordnungsplan** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücks-Nrn. 340, 343, 344, Gemarkung Endsee und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber (Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber, Zimmer 26) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter URL: <https://www.gewerbepark-rothenburg-umland.de/aktuelles/> eingesehen werden.

DIN-Vorschriften sowie andere Normen, Richtlinien, Regelwerke etc., auf die in den Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sind in der Verwaltungsgemeinschaft während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rothenburg ob der Tauber, 14.04.2026

gez.

(Siegel)

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.333.800,00 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.500,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf 956.800,00 EURO festgesetzt (Verwaltungsumlage / Betriebskostenumlage).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf 956.800,00 EURO festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2025 besuchten, beträgt 354 Verbandsschüler (ohne die 5 zugewiesenen Schüler und Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage beträgt je Verbandsschüler 2.702,82 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 15.04.2026

gez. Stefan Ultsch
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung
Schulverband Grundschule Wassertrüdingen

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.103.700,00 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

45.000,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf 817.600,00 EURO festgesetzt (Verwaltungsumlage / Betriebskostenumlage).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf 817.600,00 EURO festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2025 besuchten, beträgt 302 Verbandsschüler (ohne den 1 Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.707,28 EURO festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 15.04.2026

gez. Stefan Ultsch
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung
Schulverband Mittelschule Wassertrüdingen

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs mit einem Umfang von ca. 20 ha auf insgesamt ca. 64 ha sowie die Änderung der Verfüllung des gesamten Steinbruchareals auf einer Grundfläche von ca. 60 ha

1. Das Landratsamt Ansbach hat der Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld mit Bescheid vom 13.04.2026 (Az. 170-21/2024-13 SG 42 Ka) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung des Abbaugeländes des Steinbruchs um ca. 20 ha auf (Teil-)flächen der Grundstücke Flur Nrn. 231, 232, 234, 236, 236/2, 245, 248, 249, 249/1, 250, 251, 251/1, 252, 253 und 253/1 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld und die Änderung der Verfüllung des gesamten Steinbruchareals erteilt.
2. Der Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.
3. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Firma Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV zur wesentlichen Änderung des Betriebs

- i. eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von mehr als 10 Hektar nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

auf den Grundstücken Flur Nrn. 231, 232, 234, 236, 236/2, 245, 248, 249, 249/1, 250, 251, 251/1, 252, 253 und 253/1 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus den folgenden Komponenten:

Steinbruch (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) zum Abbau von Muschelkalkgestein auf den Flur-Nrn. 297/3, 298/1, 299, 316, 296/1, 235, 245, 248, 249/1, 250, 252, 253:

- Betriebsgelände: 6,3 ha (Flur-Nr. 316)
- Abbaufäche: 35,4 ha
- Abbaufäche: 9,11 ha (genehmigt mit Bescheid vom 24.02.2021)

Neu ist diese Änderung:

Erweiterung des Abbaugeländes des Steinbruchs um ca. 20 ha auf (Teil-)flächen der Grundstücke Flur Nrn. 231, 232, 234, 236, 236/2, 245, 248, 249, 249/1, 250, 251, 251/1, 252, 253 und 253/1 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld gem. Antrag

Weiterhin wird eine Anlage zum Brechen von natürlichem Gestein betrieben (Nr. 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV)

- Brech- und Sortieranlage (Schotterwerk) auf den Flur-Nrn. 316, 235, 245
- Vorbrecheranlage: SBM; Typ 13/15/4
- Förderbandanlage: ca. 250 m
- Siloanlage: Kapazität 2.500 t
- Lager Freifläche: Kapazität ca. 25.000 t (Flur Nr. 316)
- Lager Freifläche: Kapazität ca. 20.000 t (Flur Nrn. 298/1, 299)
- Tagesleistung: 1.400 t bis 2.400 t (in Spitzenzeiten bis zu 3.500 t)

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II. (Genehmigungsumfang) dieses Bescheides, genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV. (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Planunterlagen angebracht:

Register 1

- Antragsformular nach BlmSchG

Register 2

- Übersichtsplan Luftbild vom 20.06.2024, M 1:5.000
- Lageplan Nr. 2.5 vom 20.06.2024, M 1:5.000
- Lageplan Nr. 2.7 vom 20.06.2024, M 1:4.000, M1:2.000
- Schnitt Schutzwall vom 20.06.2024, M 1:1.000

Register 3

- Allgemein verständliche Beschreibung des Vorhabens – Unterlage 1.7

Register 5

- Gutachten 230028 zur Luftreinhaltung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 29.08.2023

Register 6

- Gutachten 230652 zum Lärmschutz der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 25.09.2023

Register 7

- Sprengtechnische Stellungnahme von O. Hoyer vom 18.09.2023

Register 13

- Hydrogeologisches Gutachten 23A0524 der R & H Umwelt GmbH vom 28.03.2024

Register 14

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung

Register 15

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. BayKompV vom 20.06.2024

Register 16

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan) vom 20.06.2024, M 1:5.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Prognose Abbau und Verfüllung) vom 20.06.2024, M 1:6.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenplan) vom 20.06.2024, M 1:6.000

Register 17

- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Erweiterung des Muschelkalksteinbruches südlich Gattenhofen von U. Meßlinger vom Herbst 2023

Register 18

- Vorabschätzung der Auswirkung einer Steinbrucherweiterung südlich Gattenhofen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet Taubertal

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Allgemein, Immissionsschutz, Abfallrecht, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Straßen- und Wegerecht, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Naturschutzrecht, Sprengwesen und Arbeitsschutz, Denkmalschutzrecht, Baurecht

V. Bedingungen – Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 30.06.2030 mit dem Abbau des mit diesem Bescheid neu genehmigten Abschnitts auf den (Teil-)flächen der Grundstücke Flur Nrn. 231, 232, 234, 236, 236/2, 245, 248, 249, 249/1, 250, 251, 251/1, 252, 253 und 253/1 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VI. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.225,00 € festgesetzt.

4. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Der Bescheid kann in der Zeit vom **23.04.2026** bis einschließlich **06.05.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981 468-4211, E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht angefordert werden.

6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 16.04.2026
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat